

Jugendordnung der Sportjugend Rheinland

Stand: 17.04.2010



Jugendordnung der Sportjugend Rheinland

beschlossen in der Vollversammlung am

- 1967 in Koblenz
- 13.06.1970 in Koblenz
- 22.01.1972 in Koblenz
- 18.05.1974 in Koblenz
- 03.06.1978 in Koblenz
- 15.11.1980 in Koblenz
- 03.04.1987 in Koblenz
- 23.03.1990 in Oberwesel
- 01.04.1992 in Oberwesel
- 04.11.2000 in Koblenz
- 25.05.2002 in Koblenz
- 03.04.2004 in Koblenz
- 17.04.2010 in Koblenz

§ 1

Name

Die Sportjugend Rheinland ist die Jugendorganisation des Sportbundes Rheinland e. V.

§ 2

Grundsätze

1. Die Sportjugend Rheinland bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
2. Die Sportjugend Rheinland ist parteipolitisch neutral und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
3. Die Sportjugend Rheinland führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr im Haushaltsplan des Sportbundes Rheinland zur Verfügung stehenden und selbst erwirtschafteten Mittel.

§ 3

Aufgaben

Die Aufgaben der Sportjugend Rheinland sind:

1. Förderung und Pflege des Sports.
2. Vertretung der Jugend gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen sowie in allen gesellschaftlichen Bereichen.
3. Der Sportjugend Rheinland obliegen insbesondere folgende Kernaufgaben:
 - die Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Seminaren sowie Informationsveranstaltungen
 - die Planung und Durchführung von Freizeitmaßnahmen
 - die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
 - die Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen und Präventionsmaßnahmen
 - die Öffentlichkeitsarbeit
 - Interessenvertretung der sportlichen Jugendarbeit

§ 4

Mitgliedschaft

Der Sportjugend Rheinland gehören alle Vereinsmitglieder der Sportvereine, die ordentliche Mitglieder des Sportbundes Rheinland e.V. sind, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr an sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter. Die Mitglieder werden durch den im § 6 festgelegten Personenkreis vertreten.

Die Mitgliedschaft in der Sportjugend Rheinland beginnt und endet mit der Mitgliedschaft im Sportbund Rheinland e.V.

§ 5

Organe

1. Organe der Sportjugend Rheinland sind:
 - 1.1. die Vollversammlung
 - 1.2. der Vorstand.
2. Über Sitzungen und Beschlüsse der Organe ist schriftliche Niederschrift anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind wörtlich zusammen mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Niederschriften sind den jeweiligen Organen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6

Vollversammlung

1. Die Vollversammlung besteht aus:
 - 1.1 den Jugendvertretern der Verbände
 - 1.2 den Sportkreisjugendwarten
 - 1.3 den Mitgliedern der Sportkreisjugendausschüsse
 - 1.4 den Mitgliedern des Vorstandes
2. Eine Vertretung der Jugendvertreter der Verbände und der Sportkreisjugendwarte ist zulässig.
3. Das Stimmrecht wird wie folgt wahrgenommen:
 - 3.1 Die regionalen Fachverbände und die Landesfachverbände ohne regionale Untergliederung haben je angefangene 10.000 ihrer jugendlichen Mitglieder im Sportbund Rheinland eine Stimme.

Die Verbände mit besonderer Aufgabenstellung und die sonstigen Verbände haben je eine Stimme.

Die Landesfachverbände mit regionaler Untergliederung nehmen mit beratender Stimme teil.
 - 3.2 Die Sportkreise haben je angefangene 10.000 jugendliche Mitglieder eine Stimme. Die Stimmen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Sportkreisjugendausschüsse wahrgenommen.

- 3.3 Die Mitglieder des Vorstandes und die Sportkreisjugendwarte haben je eine Stimme.
4. Die Vollversammlung findet alle zwei Jahre statt.
 5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Er ist zu ihrer Einberufung verpflichtet, wenn mehr als die Hälfte der unter den Punkten 3.1, 3.2 und 3.3 genannten Mitglieder dies beantragen.
 6. Der Termin der Vollversammlung ist mindestens sechs Wochen vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des Sportbundes Rheinland bekannt zu geben.
 7. Der Vollversammlung obliegen u. a.
 - 7.1 Entgegennahme der Berichte
 - 7.2 Entlastung des Vorstandes
 - 7.3 Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer sowie deren Stellvertreter.
 8. Anträge zur Vollversammlung können die Organe der Sportjugend Rheinland stellen.
 9. Anträge sind schriftlich mit Begründung bis spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung beim Vorsitzenden der Sportjugend Rheinland einzureichen.
 10. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn sie schriftlich eingebracht werden und zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.
 11. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Jugendordnung sind nicht zulässig.
 12. Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
 13. Die Entscheidungen der Vollversammlung werden, soweit in der Jugendordnung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 14. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn das mindestens ein Delegierter geheime Abstimmung verlangt.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Ressortleiter für Jugendpolitik und Jugendsozialarbeit
 - dem Ressortleiter für Aus- und Fortbildung
 - dem Ressortleiter für Freizeiten
 - dem Geschäftsführer mit beratender Stimme
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl des jeweiligen Amtsträgers.

3. Der Vorsitzende vertritt die Sportjugend Rheinland im Innen- und Außenverhältnis. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.
4. Der Vorsitzende ist Mitglied des Präsidiums des Sportbundes Rheinland gemäß § 9 Nr. 1. IX der Satzung des Sportbundes Rheinland.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand kommissarisch einen Vertreter einsetzen.
6. Der Vorstand berät und erfüllt die Aufgaben der Sportjugend im Sinne der Jugendordnung, führt Beschlüsse der übergeordneten Organe aus und erledigt die laufenden Geschäfte. Zu Beginn einer Legislaturperiode erarbeitet der Vorstand ein Arbeits- und Maßnahmenpapier für die Dauer seiner Amtszeit. Er hat der Vollversammlung diesen Arbeitsplan vorzustellen und über die Fortschritte zu berichten.
7. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Einladungen zu Sitzungen sind schriftlich oder per E-Mail mit Tagesordnung zwei Wochen vorher zuzustellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Tagesordnung nachgereicht werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 8

Ausschüsse und Projektgruppen

1. Für einzelne Arbeitsbereiche und Projekte kann der Vorstand Ausschüsse und Projektgruppen berufen.
2. Sie werden vom jeweiligen Ressortleiter vorgeschlagen, der auch den Vorsitz übernimmt, und vom Vorstand bestimmt bzw. eingesetzt. Sie werden mit einem dem Arbeitsauftrag angepassten Zeitplan und angemessenen Finanzmitteln ausgestattet.
3. Die Arbeitsgruppen berichten dem Vorstand regelmäßig.

§ 9

Sportkreise

1. Die Sportkreisjugendwarte nehmen in den Sportkreisen die überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit wahr. Die Sportkreisjugendwarte sind das Bindeglied der Sportjugend Rheinland zu den Vereinen, zu anderen Jugendorganisationen und zu kommunalen Verwaltungen.
2. Der Sportkreisjugendwart wird auf dem Sportkreisjugendtag von den Vereinen des jeweiligen Sportkreises für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Die Vereine haben je angefangene 100 jugendliche Mitglieder eine Stimme.

4. Zur Unterstützung des Sportkreisjugendwartes wird ein Sportkreisjugendausschuss gebildet. Die Mitglieder des Sportkreisjugendausschusses sind vom Sportkreisjugendtag zu wählen oder können vom Sportkreisjugendwart berufen werden.
5. Der Sportkreisjugendwart ist in der Regel der Stellvertreter des Sportkreisvorsitzenden.

§ 10

Geschäftsstelle

Zur Erledigung der Geschäfte der Sportjugend ist eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines hauptamtlichen Geschäftsführers eingerichtet. Die Geschäftsstelle arbeitet nach Weisung des Vorsitzenden. Das Personal wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Sportbund Rheinland eingestellt.

§ 11

Kassenprüfung

Die Vollversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Der Ersatzprüfer wird tätig, falls einer der Prüfer seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann. Den Prüfern obliegt mindestens einmal jährlich die Prüfung des Rechnungswesens der Sportjugend Rheinland. Eine Prüfung des Rechnungswesens ist jederzeit möglich.

§ 12

Änderung der Jugendordnung

Eine Änderung der Jugendordnung ist nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit in der Vollversammlung möglich.